

durchaus nicht, daß für das Publicum Schwierigkeiten in dieser Beziehung erwachsen, insofern es mit den speciellen Bestimmungen nicht immer gehörig bekannt ist. Dem letztern Mangel wird künftighin dadurch begegnet, daß die Bestimmungen über das Postwesen im Allgemeinen sich mehr in dem Gesetz- und Verordnungsblatt zusammengestellt finden werden, als jetzt, wo unter andern im Codex Augusteus allein 265 Erlasse zerstreut vorliegen, welche sämtlich mit Eintritt des neuen Postgesetzes außer Kraft treten werden. Es wird diesen Schwierigkeiten aber auch insofern vorgebeugt werden, als, wenn Jemand Versendungen mit der Post wegen der Verpackung für zu schwierig findet, er künftig in der Lage sein wird, sie mit einer Privatgelegenheit zu versenden, weil eben in Zukunft der Päckereizwang aufhören soll.

Präsident v. Schönfels: Dafern Niemand weiter über §. 24 zu sprechen wünscht, so würde ich die Debatte hierüber schließen und dem Herrn Referenten das Schlusswort ertheilen.

(Herr v. Böhlau bittet nach dem Schluß der Debatte ums Wort.)

Ich bedauere, daß ich Herrn v. Böhlau das Wort nicht mehr ertheilen kann, da die Debatte geschlossen ist.

Referent Bürgermeister Müller: Es ist wohl leicht zu errathen, was Herr v. Böhlau hat sagen wollen; ich muß nämlich Das, was der Herr Baron v. Welck erwähnt hat, allerdings auch bestätigen, nicht bloß aus meiner eignen Erfahrung, sondern es sind mir auch in neuerer Zeit bei meinem Aufenthalte hier vielfache Wünsche und Klagen zugegangen, insbesondere seitdem einigermaßen bekannt geworden war, daß ich Referent über das Postgesetz sei. Da sind mir nun vielfache Wünsche des Publicums zugegangen, welche ich auszusprechen durchaus kein Bedenken habe. Es mag in dieser Beziehung manchmal zu rigorös und zu streng von Seiten einiger Beamten verfahren werden und namentlich ist auch Das mit zu bemerken, was der Herr Baron v. Welck gesagt hat, daß es vorkommt, daß die Zurückweisung in unfreundlicher Weise erfolgt. Nun hierüber läßt sich in dem Gesetze wohl nichts sagen, ich will aber doch erwähnen, daß in der alten Postordnung von 1713 nicht bloß dem Publicum die Höflichkeit und Zuvorkommenheit gegen die Postbeamten, sondern auch den Postbeamten Höflichkeit und Zuvorkommenheit gegen das Publicum zur Pflicht gemacht ist; indeß man kann voraussetzen und ich kann namentlich bestätigen, daß der Herr königliche Commissar bei Anbringung unser Wünsche erklärt hat, daß freilich nur dann Seiten der Oberbehörden eingeschritten werden kann, wenn das Publicum nicht gleichgiltig gegen solche Beschwerden ist und nicht aus einer

gewissen Bequemlichkeit die Klagen hinter dem Rücken ausspricht, und nur klagt und tadeln, ohne den gehörigen Weg einzuschlagen, um solchen Klagen abzuwehren. Ich bin fest überzeugt, daß, wenn solche Klagen, wenn sie auch noch so geringfügig wären, bei der Behörde angebracht werden, so wird ihnen gewiß mit Freuden abgeholfen werden.

Uebrigens will ich noch bemerken, daß, wenn es vielleicht auffallen sollte, daß, obschon in einem spätern Paragraphen wegen der Entschädigung rücksichtlich der Verzögerung eine Bestimmung von der Deputation vorgeschlagen worden ist, doch die betreffenden Gegenstände hier unter 1 — 5 nicht ausdrücklich mit aufgezählt worden sind, dies lediglich seiner Grund darin hat, weil hier bloß von dem Verlust und der Beschädigung der Poststücke die Rede ist, über die Verspätigung aber im Besondern §. 28, welcher überschrieben ist „Entschädigung wegen Verzögerung“ handelt. Es wird also dort das Weitere zur Sprache kommen.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation hat eine vollständig veränderte Fassung des §. 24 vorgeschlagen; ich werde diese daher zunächst zur Abstimmung bringen und ich würde dann, wenn der Antrag der Deputation siele, auf den Paragraph eine Frage zu richten haben. Die Kammer kennt die veränderte Fassung, wie sie die Deputation vorschlägt. Sie befindet sich auf Seite 146 des Berichts und ich wiederhole sie nicht, sondern frage, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation die von ihr vorgeschlagene Fassung des §. 24 anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Ich proponire nun, hier die Sitzung zu schließen, meine hochgeehrtesten Herren! nachdem der Herr Secretär Wimmer die Güte gehabt haben wird, das Protokoll zu verlesen.

(Dies geschieht.)

Hat Jemand gegen die Fassung des so eben verlesenen Protokolls Etwas zu erinnern? Wo nicht, so erkläre ich dasselbe für genehmigt und ersuche die Herren v. Posern und v. Lüttichau, dasselbe mit mir zu unterzeichnen.

(Dies geschieht.)

In Bezug auf die nächste Sitzung erlaube ich mir, die geehrte Kammer für künftigen Montag 11 Uhr einzuladen, sich hier wieder einzufinden, um den heute abgebrochenen Gegenstand wieder aufzunehmen, ferner bringe ich eventuell auf die Tagesordnung den Bericht der Finanzdeputation über die Pos. 6, 8 und 9 des außerordentlichen Ausgabebudgets, die Seminarien in Annaberg, Rössen und Plauen betreffend. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr.)

Redacteur: E. v. Gottwald, Secretär im königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: den 9. März 1858.